

Montag den 6. Oktober 1924.

Protokoll der Konferenz - LANDESBRANDVERSICHERUNGSANSTALT

Referenten § Dr. Helfenstein, Luzern  
Eggenberger St. Gallen.

Anwesend: Präs. Dr. Beck, Reg. Chef Schädler, Dr. Beck-Bern, Vorst. Battliner-Mauren, Abg. Peter Büchel-Mauren, Abg. Matt-Mauren, Abg. Marxer-Eschen, Abg. Gubelmann-Gamprin, Vorst. Büchel-Gamprin, Abg. Büchel-Ruggell, Abg. Wachter-Schaan, Abg. Quaderer-Schaan, Vorst. Hilty-Schaan, Vorst. Gassner-Vaduz, Abg. Marogg-Triesen, Abg. Bargetze-Triesen, Vorst. Brunhart-Balzers, Abg. Frick-Balzers, Abg. Wolfinger-Balzers, Vorst. Schädler-Triesenberg, Abg. Gassner-Triesenberg, Vorst. Beck-Planken.

Präsident: begrüsst insbesondere die Herren Referenten, weist auf die Wichtigkeit der Sache hin, ladet die Erschienenen ein recht viele Fragen zu stellen, durch eine reiche Diskussion den Gegenstand möglichst zu beleuchten, und aufzuklären. Nur so ist es möglich gute und gründliche Aufklärungsarbeit im Volke zu leisten.

Dr. Helfenstein: begrüsst die Gelegenheit vor den Vertretern der Verwaltung und Gesetzgebung referieren zu können. Im mündlichen Vortrage können Bedenken und Befürchtungen am besten entgegen getreten werden.

Bereits 1903 wurde die Frage der Gründung einer Landes-Anstalt geprüft. Das Ergebnis war ein negatives. Später kam der Krieg, der Zerfall der Währung, die Katastrophen der Nachkriegszeit. Die beiden Referenten nun erhielten 1924 den Antrag ein Gutachten auszuarbeiten. Die Experten haben inzwischen wiederholte Augenscheinnahmen vorgenommen, wiederholte Aussprachen mit Regierung und Landtag auch Korrespondenzen haben der Sache sehr gedient, verschiedene Unterlagen: über heutige Versicherungsbestände, Versicherungskosten und Brandschadenentwicklung in den letzten 20 Jahren haben die Arbeit unterstützt.

Die Experten sind zu folgendem Ergebnis gekommen:  
Liechtenstein ist ein Versicherungsgebiet von gleichmässiger Beschaffenheit. Die natürlichen Verhältnisse des Landes in versicherungstechnischer Hinsicht sind durchwegs normal. Sie sind ähnlich den Gebieten der benachbarten Schweiz. Das liechtensteinische Risiko ist versicherungstechnisch als günstig zu bezeichnen.

In organisatorischer Hinsicht sind die augenblicklichen Verhältnisse nicht so günstig. Die Schwierigkeiten des Erfassens in versicherungstechnischer Hinsicht hängt zusammen mit der Vielgestaltigkeit der 15-20 Organisationen, die heute das Feuerversicherungswesen in Liechtenstein besorgen. Eine eigene Anstalt soll hier Besserung bringen.

Die Landesanstalt würde über einen Versicherungsbestand von gegen 40 Millionen Franken verfügen. Es ist wahrscheinlich, dass die Summe eher zu gering angenommen ist. Bei der Kleinheit des Gebietes und der Struktur des Risikos kann allerdings der Versicherungsbestand für sich allein nicht als tragfähig bezeichnet werden. Es sei gleich bei der Gelegenheit auf eine für die Anstalt obligatorische Rückversicherung, ferner auf andere Mittel: Reorganisation des Feuerschutzes, Prämienspolitik, Reserven hingewiesen.

Die Brandstatistik der letzten 20 Jahre zeigt ein günstiges Bild. Die Schadenshäufigkeit ist 1.069 pro Mille, aber das heutige Prämienaliment der Versicherten ist über 1.95 pro Mille. Die Schadenshäufigkeit ~~0000~~ deckt sich fast mit den Statistiken der kantonalen Anstalten Thurgau, Freiburg und mit der Statistik der Nachbarbezirke. Die Differenz genannter Sätze macht 90 Rappen pro Tausend aus, beim heutigen Versicherungsbestande also 35,- 40,000 Fr. Diese bedeutenden Ueberschüsse gehen wohl restlos ins Ausland, da die Gemeindekassen einen billigen Verwaltungsapparat haben. Die heutigen Sätze bis zu 2 Pr.M. sind sehr hoch. Wir können als Durchschnittsprämie für die neue Anstalt 1.80 annehmen. Mit dem Uebergange zur

Landesanstalt tritt also eine Verbilligung ein. Bei 1.80 ist der jährliche Prämienenertrag 75,-80,000 Fr. Bei 1 pro M. Schaden verbleibt der neuen Anstalt normalerweise ein Spielraum v. o.80 Pro M. also gegen 32,000 Fr. Diese Summe dürfte, da der Apparat minimale Spesen haben wird, fast ganz für Reserven angelegt werden können.

Betrifft: Rückversicherung. Die Kleinheit des Gebiets und die Art der Risiken bedingt neben finanziellen Reserven noch andere wichtige Reserven- das ist die Rückversicherung. Das ist eine Teilung des Risikos, eine Entlastung der Kassa, ohne besondere Kapitalanhäufungen. Die neue Anstalt tritt also den Versicherten gegenüber als alleiniger Versicherer auf, tritt aber ihrerseits einen Teil der Haftung an den Rückversicherer ab gegen Bezahlung einer vereinbarten Prämie.

Die Experten empfehlen der neuen Anstalt eine allgemeine Quotenrückversicherung mit einzel Rückdeckungen. Die allgemeine Quote wäre mit 70 % angeschlagen, die Einzelrückdeckungen mit 30 - 90 %. Die Anstalt trägt also 30 % in einen und 70-10 % im anderen Falle. Sie profitiert also auch diese Vollprämie des verbliebenen Direktgeschäftes, andererseits profitiert sie die Differenz zwischen Direktprämie und Rückversicherungskosten. Die zweite Rückversicherungsart, die sogenannte "Spitzenköpfung" kommt bei verschiedenen Gebäuden mit erhöhter Gefahr in Betracht. Als Träger der Rückversicherung kommt wohl nur ein Institut mit öffentlichem und gemeinnützigem Charakter in Betracht z.B. die "Deutschland". Die Experten haben bereits mit Instituten Fühlung genommen und können mitteilen, dass die neue Anstalt bei dem vorgeschlagenen System die Möglichkeit gute Rückversicherungen abzuschliessen habe.

Die Absicht der Referenten ist nur: Liechtenstein soll eine gute gesunde Brandversicherung erhalten, das Versicherungsverfahren soll einfach und leicht verständlich sein, die neue Anstalt soll eine wirkliche Volkskassa werden, soll im Rahmen der Landesverwaltung Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit haben. Die Aufgabe der Referenten beschränkte sich darauf, die Fragen nach der technischen und finanziellen Seite hin zu studieren, und klarzulegen. Diese so geschaffenen Unterlagen und Ratschläge also nun rechtlich einzugliedern und anzupassen, ist Aufgabe der Organe der Gesetzgebung und Verwaltung. **D**

Einwendungen, die gemacht werden könnten:

Das Ganze wäre eine Verstaatlichung: Das trifft nicht zu, dem Staate gehört kein roter Rappen, die Anstalt hat seine eigene Verwaltung, die Ueberschüsse gehören dem Reservefond. Der Staat hat höchstens ein gewisses Aufsichtsrecht und formuliert das Gesetz der neuen Anstalt. Wohl existiert im negativen Sinne ein Zusammenhang mit dem Staate.: Für ausserordentliche Ereignisse kommt die neue Anstalt nicht auf. (Krieg, Aufruhr, Erbeben, Streik). Ein Zusammenhang mit dem Staate besteht ferner durch die vorgeschlagene Schaffung eines Garantiefondes. Die Mittel müssen aber effektiv nicht bereitgestellt werden. Eine diesbezügliche Erklärung von Seite des Staates würde genügen. Es ist dies mehr eine formelle Erklärung. Eine Inanspruchnahme des Garantiefondes kommt so gut wie nicht in Frage. Eines hängt mit dem Staate noch zusammen: Für die erste Zeit soll dem neuen Institute ein billiger Apparat gegeben werden. Auch diese Belastung fällt später wieder weg.- im Gegenteil, die Reserven der Anstalt kommen durch Anlage in Hypothekarwerten dem Staate zugute. Für die neue Anstalt soll die Steuerauflage (4%) nicht in Anwendung kommen.

Ueber die Bedeutung der GEGENSEITIGKEIT: Bei guten Ergebnissen kann man die Prämie reduzieren, das ist ein wichtiger Vorteil vor den privaten Anstalten. Es kommt allerdings auch der Fall einer eventuellen Prämienerrhöhung in Betracht. Das ist aber auf Grund der gemachten Erfahrungen sehr selten, und dann ist es vorübergehend, sagen wir durch 1-2 Jahre hindurch einen Zuschlag v. 20-30 Rappen. Ich glaube aber, dass es bei guter Rückversicherung nicht dazu kommen kann. Gegenseitigkeit äussert sich ferner in der Stellung der Versicherten

untereinander

Dem guten Risiko soll nicht der volle Vorteil belassen werden. Es wird ein Ausgleich, eine mittlere Linie zwischen den beiden Arten Risiken erzielt. Gegenseitigkeit äussert sich endlich : Mitsprachrecht des Einzelnen in Fragen Organisation, Verwaltung, Rechnungslegung, Rechnungsgebahren u.s.w.

Der Landtag wird jedes Jahr zu den Ergebnissen der Anstalt Stellung nehmen.

Eine weitere Auswirkung der neuen Anstalt wäre : Stärkung des Solidaritätsgedankens.

Eine andere Einwendung, die kommen wird : Das Fürstentum mit seinen Föhngefahren ist zu klein für eine eigene Versicherung. Wir halten dem gegenüber : gesetzlich geregelte Rückversicherung.

Sprecher wäre auf Grund der Verhältnisse in der Lage eine A.G. zu gründen, die gerne ~~das~~ Geschäft machen würde.

Ueber die Tragfähigkeit der Anstalt sei gesagt : Die Tragfähigkeit ist höher als gewöhnlich angenommen wird. Wir nehmen nicht an, dass es in Zukunft mehr brennen wird. Auf Grund der heutigen Erfahrungen können wir sagen : Die Anstalt wird jedes Jahr eine Reserve zurücklegen, in 8-10 Jahren wird die Reserve so stark sein, dass die Garantiefondklärung nicht mehr nötig sein wird. Bei einem Zuschlag v. 20 Rappen auf 2 Jahre kann die Tragfähigkeit auf 200,000 Fr. gesteigert werden. Grosse Objekte (Fabriken, Kirchen) können von der Anstalt von der Versicherung ausgeschlossen werden. Aber schliesslich ist die Aufnahme immer nur eine Frage der Rückversicherung. Die alten Brandstatistiken gelten heute übrigens nicht mehr, das der Feuerschutz, (Hydrantenanlagen) heute besser ausgebaut ist.

Zur Ueberführung der Privaten in eine öffentliche Anstalt sei gesagt : Es wird eine Verbilligung eintreten, anstatt durchschnittlich 2 ProM. wie heute, wird die neue Anstalt ungefähr 1.80 Pro M. haben. ~~Es~~ werden bei 60 - 70 % der Fälle die Prämien reduziert werden. Wir haben festgestellt : Die Versicherung war vor 20 Jahren billiger wie heute. 1880 war der Satz ungefähr 1.80 Die Ansätze der Gesellschaften sind ungeheuer verschieden. Die teuersten Sätze haben die alten österreichischen Gesellschaften. Die öffentlichen Gebäude allerdings, die heute bevorzugt sind, werden in der neuen Anstalt höhere Prämien bezahlen müssen.

Mann kann, wenn der Reservefond entsprechend gross ist, auf ein Rabatsystem eintreten.

Ein Wort über den Feuerschutz : Die Landesanstalt wird dem Feuerschutz ganz anders gegenüber stehen, - die privaten Gesellschaften haben kein Interesse, dass die Brandschäden auf ein Minimum zurückgehen, weil in gleichem Ausmasse das Interesse, versichert zu sein, zurückgeht. In der Nähe eines Brandobjektes können erfahrungsgemäss jeweils am leichtesten Versicherungen abgeschlossen werden. Die öffentliche Versicherung auf gegenseitigkeit aber hat ein Interesse, den Brandschäden auf ein Minimum zu reduzieren. Also wird dem Feuerschutz eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden: Feuerschutzverordnungen, Ausbau der Hydranten u.s.w.

Wichtig ist : Die Feuerschätzung darf nicht Steuerschätzung werden. Das muss genau getrennt werden. Diesbezüglich eine verbindliche Erklärung von zuständiger Stelle wird gut sein. Mit dem Einwand "Neue Steuergeschichte" könnte Humbug getrieben werden.

Die neue Anstalt soll eine richtige Volkskassa werden, keine Bürokratie! Kluges Vorgehen, nicht nach dem starren Gesetze.

Die Uebergangszeit gut regeln. Nicht zu hoch schätzen, sonst kommt die Opposition. Die späteren Schätzungen können da wieder korrigieren.

Die Erkenntnis wird auch in Liechtenstein Platz greifen : Die neue Anstalt bringt Vorteile für den Versicherten und für das Hypothekengeschäft.

Ziel und Zweck jeder Versicherung allgemein gesprochen ist : Schutz des Einzelnen und damit des Volksganzen in Falle von Unglück, von Brand oder Tod. Diesen Schutz mit geringsten Kosten anzustreben, unter Rücksichtnahme auf Gesunde und Kranke, auf mehr oder ~~weniger~~ weniger Leistungsfähige, das ist sozial. - Die aufrichtigen Wünsche des Referenten begleiten die neue Anstalt !

Eggenberger : Der Verwaltungsapparat der neuen Anstalt kann klein sein. In St. Gallen besorgen 3 Mann die Brandversicherung mit einem Kapital v. 1.7 Milliarden, verteilt auf 94,000 Objekte. Die liechtensteinische Anstalt kann ein Mann im Nebenamte besorgen. Es muss also keine neue Stelle geschaffen werden.

Es sind ferner nötig ein oder zwei Schätzungskommissionen, um die ca 5000 Objekte einzuschätzen. Mehr als 30 Objekte im Tag kann man nicht machen. Im Winter kommt man überhaupt langsamer vorwärts. Nach der Einführung wird eine Kommission genügen.

Sie besteht aus 0000:

dem Funktionäre, der für die Handhabung des Gesetzes zu sorgen hat, dem Bauherrn, dem eigentlichen Schätzer dem Vorsteher, der die Verhältnisse des Versicherten am besten kennt. Ferner braucht es eine Rekursinstanz, ferner 0000 eine Untersuchungsinstanz im Brandfalle. Als Prämieeinziher könnte der Vorsteher gegen eine Provision fungieren. In St. Gallen werden 3 % bezahlt.

Es sind ferner verschiedene Vorarbeiten zu machen:

Vollzugsverordnung, Vorschriften über Einschätzen der Gebäude, -Wie hat die Schätzung zu erfolgen? Unterscheidungen zwischen Bau- und Verkehrswert-Klassifikation des Materials-Instruktionen für die Schätzung-Formulare-Mitteilungen an die Häuserbesitzer-Rückversicherungsvertrag-

: All das 000000000000 braucht viel Zeit.

#### DISKOSSION:

Battliner-Mauren: Man ist bei uns misstrauisch. Man sollte die Verträge mit den privaten Gesellschaften, so lange sie laufen, laufen lassen. Und die neue Sache so langsam einführen.

Vorsitzender : In Graubünden hat ein Gesetz, das vom Bundesgericht bestätigt wurde, alle privaten Verträge auf einmal ausser Kraft gesetzt. Die Verträge laufen fast alle auf 10 Jahre. In der Übergangszeit Kronen auf Franken wurden auch Verträge gebrochen. Der Bruch der Verträge mit den privaten Gesellschaften ist eine Notwendigkeit. Wir haben Versicherungszwang eingeführt und festgesetzt, dass der Gerichtsort in Liechtenstein sein muss, und dabei auch nicht gefragt. Es wäre anders ein unhaltbarer Zustand gewesen: verschiedene Gesellschaften, verschiedene Rechte, verschiedene Sitze. Wir haben im Sachenrecht ein gesetzliches Pfandrecht für die Prämie im Versicherungsobjekt. - Die 4 % Steuer, die wir heute haben, würde wegfallen. - Wichtig ist : jährlich gehen gegen 100,000 Franken an Prämien ins Ausland, und wir selber suchen Geld im Auslande zu hohen Zinsen.

Helfenstein: rät davon ab, das Auslaufen der Verträge abzuwarten. Sonst giebt es Risiken aber keine Prämieinnahmen. Eine andere Lösung: Dem Übergang eine grössere Frist lassen. Etwa 2-3 Jahre. Bei uns wurden 5 Jahre Frist gegeben. Im Gesetze ist die Regelung durch eine eigene Anstalt vorgesehen, aber Härten sollen vermieden werden, nur darf die Rücksichtnahme nicht zu weit gehen. Wichtig ist die Handhabung und Regelung : Ortschaftsrisiken, Klassifikation, nach §14/15, Gefahrerhöhung bei Benützungswechsel, exponierte Lage. Die heutigen Sätze für Feuerschutzzwecke sind 2 % der Prämie. - Bei den privaten Gesellschaften sind die Verwaltungskosten immer sehr gross - ca. 50 % der Prämien. Also jedes Jahre werden gegen 40,50,000 Fr. an Verwaltungskosten ins Ausland geschickt. Wir haben für die Landesanstalt nur 9000 Fr. vorgesehen.

Büchel-Ruggell : Wir haben eine Gemeindeversicherung - der Reservefond fällt lt. Statuten den Versicherten zu. Wird das nun anders gehandhabt werden.?

Reg. Chef: Viele Parteien haben ihre Verträge gezeigt. Es zeigte sich, dass auch unverschämte Gebühren eingehoben worden sind. Diese Parteien werden für die neue Anstalt die beste Propaganda machen.

Vorsitzender : Ein Beispiel: Die Prämie betrug 105.- davon gingen ab 20 % Rabat; es müssen aber jedes Jahr Polizzgebühren bezahlt werden. Das giebt zusammen wieder 105.- Ein anderer Fall: Es wurde die Prämie bei Reklamation gleich auf die Hälfte reduziert.

Büchel-Ruggell und Wolfinger - Balzers : bestätigen solche Fälle

Battliner-Mauren : schlägt vor dass die neue Anstalt fakultativ sein soll

Zu § 3

Wachter: Man schafft ein Absolutorium und schliesst gleichzeitig Nichtpassendes aus. Das ist nicht recht.

Helfenstein: Das Monopol ist tatsächlich teilweise durchbrochen. Aber ~~00000~~ der Gedanke der Gegenseitigkeit lässt es nicht zu, dass das Risiko der Anstalt wegen einzeln grosser Objekte zu gross werde.

Vorsitzender: man kann die Auffassung Wachter teilen und nicht teilen.

Helfenstein: Alle schweiz. Anstalten haben ähnliche Bestimmungen und auch Schäfere. Es ist eine Vorsichtsklausel, aber man kann sie auch streichen. Der Fall der praktischen Anwendung wird meines Wissens nicht vorliegen.

Wachter: Die Gegner werden mit der Sache Propaganda machen. Wir müssen auch eine Pulverfabrik aufnehmen können. Wir müssen modern sein.

Zu § 5

Helfenstein: erläutert, dass die Anstalt dann für den Schaden aufkommt, wenn Brand die primäre Ursache ist, aber nicht aufkommt wenn z.B. Brand durch Erdbeben entsteht. In allen Versicherungsanstalten sind: Krieg, Erdbeben und andere AUSSERORDENTLICHE EREIGNISSE ausgenommen. In einigen Gesellschaften ist Explosion inbegriffen aber stark verklausuliert.

Zu § 7

Helfenstein: Mehrschaden, der aus feuerpolizeilichen Gründen im Brandfalle ~~00~~ eintritt, soll von der Anstalt getragen werden. Also, wenn der Neubau in der alten Baulinie nicht mehr aufgeführt werden kann, also Schaden des Bauplatzes eintritt, ist der Schaden als Brandverlust zu bezeichnen. Uebrigens wird sich in diesen und ähnlichen Fällen, die Coulanz auswirken. Das ist bei privaten Gesellschaften anders.

Zu § 22

Wachter: macht auf unsere Bauweise aufmerksam. Unter einem Dache sind 4-5 Häuser. Er darf also nicht mehr in der alten Bauweise bauen.

Eggenberger: Er bekommt im Brandfalle nur den Verkehrswert. Das sagt man ihm von allem Anfang an.

Helfenstein: Wenn der Mann wieder aufbaut, bekommt er den Bauwert entschädigt. Die Coulanz der Anstalt wird die Frage immer lösen. Bauwert wird als Versicherungsgrundlage angenommen. Die Fälle, da nach dem Brande nicht wieder aufgebaut wird, sind selten, ungefähr im Verhältnis 1:20. Zwischen Bau- und Verkehrswert können grossen Unterschieden im Verkaufsfalle herauskommen.

Zu § 8

~~Helfenstein: Die privaten Gesellschaften haben 2 Werte: der Abschluss-~~

Helfenstein: die privaten Gesellschaften haben 2 Werte: der Abschlusswert auf Grund dessen die Prämie berechnet wird, und der Ersatzwert im Brandfalle. Aus dieser Differenz kommt der Gewinn der Anstalt. Für 20,000 Fr. bezahlt man und im Brandfall erhält man vielleicht 12,000 Frs. Den Gegenbeweis muss da die Partei antreten. Mit dieser Praxis wird nun gründlich gebrochen.

Zu § 10

Helfenstein: Gebäude, die im Bau begriffen sind, können eingeschlossen werden.

Zu § 11

Büchel: wer bezahlt die Rekurskosten?

Helfenstein: das bezahlt immer der Rekurrierende. Damit wird auch verhindert, dass zuviel rekuriert wird.

ZU § 12

Helfenstein: Rekurs ist bei Neubauten und alten Bauten möglich. Bei Neubauten bleibt er halt auf die Dauer des Rekurses unversichert. Bei alten Bauten gelten bis zum Entscheid die alten Bauwerte. Es ist klug den Betriebsbeginn der Anstalt nicht zu früh anzusetzen.

Eggenberger: Wenn in der Zeit des Rekurses das Unglück eintritt, gilt der Schätzwert, der angenommen worden ist.

Zu § 14-17

Helfenstein: Die Rabattermässigung kann man bis auf 35 % erhöhen. (Bei privaten Gesellschaften ist das Maximum der Ermässigung 25 %) Der Rabatt ist ein grosser Anreiz, dass die Hydrantenanlagen ausgebaut werden. Jede Gemeinde wird sich bemühen, die ermässigte Prämie zu erhalten.

Wachter: spricht für die Weglassung der Rabatte. Das Oberland hat die Wasseranlagen und also den Vorteil das Unterland ist da hingegen im Nachteil.

Battliner-Mauren:

Battliner 'Mauren:

unterstützt Wachter.

Vorsitzender: umgekehrt sagen die Gemeinden, die viel Geld in die Ablagen hineingesteckt haben, wir wollen eine Anerkennung.

Wachter: vielleicht lässt sich dies in verschiedenen Prämiensätzen ausdrücken.

Helpenstein: Man kann §17 auch streichen aber dies ist nicht empfehlenswert. Die Anerkennung in der Form soll bleiben. Das Unterland soll angeregt werden, Wasseranlagen zu bauen. Das dient: Feuerschutz, Gesundheit. Ich halte das Unterland für einsichtsvoll genug deswegen nicht nein zu sagen.

Gubelmann: hält den Zuschlag v. 30 % (Nachbarschaftsrisiko) zu hoch.  
Helpenstein: schätzt vor, den Vollzugsorganen weite Kompetenzen zu lassen um gerechte Abstufungen zu machen.

Wachter: am Triesnerberg sind Objekte, die nach dem neuen Gesetze auf das doppelte der heutigen Sätze kommen würden.- die Brandgefahr da oben aber ist lt. Erfahrung sehr klein.

Gassner-Triesenberg: Triesenberg hat eine eigene Versicherung. Die Ställe würden in die sechste Klasse der neuen Anstalt kommen. Also das Dorf wäre der beste Zahler hat aber die wenigsten Brände.

Wegen der Zerstretheit der Objekte kann Triesenberg keine Wasseranlage bauen. Triesenberg sollte in der neuen Anstalt eine besondere Stellung einnehmen.

Helpenstein: Es ist sehr schwer alles unter einen Hut zu bringen. Die Anstalt soll gute Prämien haben und gleichzeitig soll die Tarifierung allen möglichst gerecht werden. Wichtig ist doch 0000, dass gegen 50 % der Objekte billiger wegkommen. Um eine teilweise oder kleine Mehrbelastung kommen wir nicht herum.

Gassner: Unsere Ställe sind keine gefährlichen Risiken. Uebrigens sind sie nur etwas gegen einen Monat lang im Jahre bewohnt. Man muss sie eben frei lassen- anders wäre es eine Ungerechtigkeit.

Helpenstein: Der private Versicherungstechniker würde höhere als die vorgeschlagenen Sätze annehmen. Eine Lösung wäre: das die Versicherungssumme nicht zu gross ist, könnte, die Ställe einer besseren Klasse zugeführt werden.

Battliner-Mauren: schätzt e-inen Zusatz vor.

Gassner: Seit 100 Jahren waren drei Brände und nun sollen die Ställe plötzlich gefährliche Risiken sein.

Eggenberger: es kommt erschwerend dazu, dass die Ställe gewöhnlich überhaupt kein Wasser haben.

Reg. Chef: §15 und §17 (Rabatt) sind in der Lage, dem Gesetze das Genick zu brechen. Triesenberg kann nein sagen wegen der Klasse VI und das Unterland wegen fehlender Wasserleitungen.

Helpenstein: Wir können keine Ausnahme machen. Wir haben ein Obligatorium vor uns. Heute Vormittag ist bereits das Wort Inkonsequenz gefallen. Eine Lösung wäre Aenderung der § 14 und 15. Die Mehrdifferenz an Prämie wird minimal sein.

Gassner: Es kann aber auch der Fall sein, dass einer 5 mal mehr bezahlt.

Helpenstein: Er wird höchstens 3 mal mehr bezahlen. Uebrigens ist das ein Ausgleich zwischen guten und schlechten Risiken.

Wolfinger: schätzt vor für die Bergställe eine eigene Klasse zu machen.

Helpenstein: Ein Vorschlag, die Ställe auszunehmen und es dem Gutdünken der Besitzer überlassen, ist nicht gut. Eine Lösung wäre: Die Mindetstsumme § 3 von 500 Fr. auf 1000 Fr. erhöhen.

Wachter: schlägt vor, über die §, die in Frage kommen, vorläufig hinweg zu gehen.

Zu § 18

Helpenstein: Auch wenn die Prämie im Rückstande ist, ist das Objekt doch immer noch versichert. Die privaten Gesellschaften praktizieren hier anders.

Matt: schlägt die Einzahlung durch Postscheck vor.

Büchel: bermerkt dazu, dass nicht alle Gemeinden Postämter haben

Zu § 26

Wachter: man spricht immer von einer juridischen Person aber überall steht die Sparkassa, die Regierung und weiss Got wer noch alles vorne

Vorsitzender: die juridische Person besteht, doch. Alles andere sind

Funktionäre.

Wachter: Die Anstalt braucht einen Beamten. Sie wird auch einen Verwaltungsrat brauchen, der der Sache vorsteht.

Wachter: ...sonst ist das Ganze ein staatliches Unternehmen.

Helpenstein: An der Sache ist etwas Wahres dran, Ich habe früher vorgeschlagen, aus den Versicherten heraus einen Aufsichtsrat zu wählen.

Massgebend aber bei der Abfassung war: Die Anstalt muss einen billigen Apparat haben.

Wachter: In dem Falle wird am falschen Orte gespart.

Quaderer: Die Opposition könnte sagen, man macht eine Brand-Anstalt um einen neuen Beamten anzustellen.

Wolfinger: meint, dass sich Wachter wegen persönlichen Interessen für den privatgesellschaftlichen Charakter der Anstalt einsetze.

#### WIE VERHAELT ES SICH MIT DEM AUFLÖSEN DER VERTRÄGE?

Reg. Chef: das Fürstentum ist souverain. In der Schweiz hat das Bundesgericht entschieden, dass die Verträge ohne Entschädigung aufgelöst werden können. Wahrscheinlich werden sich die Gesellschaften an die oberste Gerichtsinanz wenden. Und die wird wahrscheinlich wie das Bundesgericht in der Schweiz entscheiden. Es ist keine Gefahr, dass die Gesellschaften alle miteinander nun streiken werden weil ja die Verträge noch Käufen. Uebrigens würden genug neue Gesellschaften einspringen.

Gubelmann: Bei der Versicherung der 3 Zollhäuser haben die Gesellschaften die Sätze immer tiefer unterboten, trotzdem Tarifverträge bestanden. Schliesslich gingen diese Verträge krachen und die Sätze wurden niedrig-

Battliner: Es dürfte schwer sein, an einem Tage alle Versicherungen aufzunehmen.

Helpenstein: man kann das schon bei gutem Willen. Es ist technisch und praktisch durchführbar auf einen Tag mit allen abzurechnen.

Battliner: man soll den Leuten 5 Jahre Zeit lassen.

Vorsitzender: dankt den Herren Referenten und Erschienenen. Er ersucht die Herren auch schriftliche Vorschläge aus allen Gemeinden zu machen.

Er habe die Meinung die neue Anstalt OO soll möglichst bald in Kraft treten, im dringenden Interesse der heimischen Wirtschaft.

In Sache Mobilarversicherung liesse sich günstig eine gemeinsame Versicherung abschliessen. me

Wachter: Protestiert gegen die Berkung Wolfinger während der Diskussion. Was er im Gasthaus als Witz gelten lassen könnte, kann er hier nicht hinnehmen. Er muss ausdrückliche Verwahrung dagegen einlegen.

Vorsitzender: es hat niemand den Eindruck, dass hier böse Absicht vorgelegen ist.

*Hörsch. v. d. Sitzung  
1921/22*

ÄNDERUNGEN:

- § 3 Abs. 3 : Neu entstehende Bauten (Neu-Aus- und Umbauten) können während der Bauzeit ebenfalls bei der Anstalt zu besonderen Bedingungen versichert werden.
- § 8 Abs. 2 : Die Versicherung umfasst auch alle jene Niet- und nagelfesten Gegenstände, die als Bestandteile zum gewohnten ortsüblichen Ausbau eines Gebäudes gehören.
- § 11 Abs. 3 : Vom Ergebnis der Schätzung ist dem Gebäudeeigentümer schriftliche Mitteilung zu machen. Innert 14 Tage vom Erhalt dieser Schätzungsanzeige an, kann er die nochmalige Einschätzung durch die Rekurskommission (§ 9) verlangenderen Befund dann endgültig ist.
- § 12 Abs. 3 : In Rekursfällen beginnt die Haftpflicht für den Betrag der neuen Schätzung erst nach erfolgter Durchführung der Rekurs-schätzung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der ersten Schätzung.
- § 14 , Zusatz : Gebäude ohne dauernd benützte Feuerungsanlage sind der nächst billigeren Klasse zuzuweisen als sie nach Bauart und Bedachung hingehören
- § 15 Abs. 1 : Gebäude in weniger als 10 Meter Entfernung von jeder Nachbarbaute erleiden zu den Ansätzen des § 14 noch einen Zuschlag: a) Bei harter Bedachung von bis 30 %. b) Bei weicher Bedachung von bis 60 %. Gebäude unter Weichdach in einer Entfernung von 20-30 Meter von Nachbarbauten erhalten einen Zuschlag von bis 40 %.
- § 18 Abs. 3 : Beträge, die bis zum 1. April nicht eingehen, haben 5 % Verzugszinsen zu bezahlen.
- § 24 Abs. 2 : Vom Ergebnis der Abschätzung erhält der Brandgeschädigte eine schriftliche Anzeige. Innert 14 Tagen vom Erhalt derselben, kann er eine zweite Abschätzung durch die Rekurskommission (§ 9) verlangen, die dann endgültig entscheidet.

*Revisor  
Gubelmann*

*Sey*